

0. Die Bestimmungen sind Bestandteil der für das Reiselager abgeschlossenen Versicherungspolice. Sie sind daher vom Reiselagerbegleiter genauestens zu beachten.

1. Führt der Versicherungsnehmer oder ein Reiselagerbegleiter Gegenstände des Reiselagers in einem Kraftfahrzeug mit, das kein öffentliches Verkehrsmittel ist (1.1.2. der Allgemeinen Bedingungen), besteht nach den Abschnitten 3. ff. der Allgemeinen Bedingungen Versicherungsschutz nur, wenn das Reiselager in einem den folgenden Abschnitten 2. oder 3. entsprechenden Personenkraftwagen untergebracht ist und die Schäden im Zusammenhang mit einer Fahrt ausschließlich geschäftlichen Charakters stehen.

2. Während der Fahrt besteht Versicherungsschutz, wenn

2.1 der Personenkraftwagen sich bei Antritt der Fahrt in einem den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Zustand befindet und von einem Fahrer gelenkt wird, der die erforderliche Fahrerlaubnis hat und in der Lage ist, den Kraftwagen sicher zu führen

2.2 und das Reiselager

in verschlossenen Behältnissen im Innenraum oder verschlossenen Kofferraum untergebracht ist oder vom Versicherungsnehmer oder Reiselagerbegleiter am Körper oder in den Taschen der Kleidung getragen wird

und

2.3 im Falle einer Fahrtunterbrechung (ohne Rücksicht auf deren Ursache oder Dauer) ununterbrochen durch den Versicherungsnehmer, Reiselagerbegleiter, Chauffeur oder eine vertrauenswürdige Person unmittelbar beaufsichtigt wird; eine allgemeine Bewachung (z. B. durch einen Parkwächter, Hotelportier) begründet keinen Versicherungsschutz.

3. Wird das in verschlossenen Behältnissen befindliche Reiselager bei Reisen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland und innerhalb von Berlin (West) in der Zeit von 8-20 Uhr infolge einer notwendigen Fahrtunterbrechung bis zu zwei Stunden ohne ständige Aufsicht gemäß vorstehendem Abschnitt 2.3. gelassen, so besteht Versicherungsschutz, wenn es im Innen- oder Kofferraum einer Limousine untergebracht ist, deren Kofferraum und sämtliche Türen verschlossen bzw. verriegelt und sämtliche Fenster geschlossen und deren sonstige gesetzlich vorgeschriebenen Sicherungseinrichtungen betätigt sind.

3.1 Das in einer solchen Limousine zurückgelassene Reiselager ist nur bis zu einem Höchstbetrag versichert; dieser beträgt für das gesamte

zurückgelassene Reiselager 15.000,-- DM  
und erhöht sich auf 50.000,-- DM,

wenn jeder Raum (Innen- oder Kofferraum), in welchem sich Gegenstände des Reiselagers befinden, zusätzlich mit Kraftwagenspezialsicherheitsschlössern verschlossen ist, und auf 100.000,-- DM,

wenn der Kofferraum und sämtliche Türen zusätzlich mit Kraftwagenspezialsicherheitsschlössern verschlossen sind.

3.2 Als Kraftwagenspezialsicherheitsschloß i. S. dieser Bestimmungen gilt nur ein Schloß, das gegenüber dem serienmäßig eingebauten eine erhöhte Sicherheit bietet, insbesondere sich nicht durch einfache Hebelbetätigung öffnen läßt. Personenkraftwagen mit geschlossenem Stahlschiebedach stehen einer Limousine gleich. Ein Einbruchdiebstahl durch das geschlossene Stahlschiebedach eines solchen Personenkraftwagens wird nur dann als ein versichertes Schadenereignis angesehen, wenn das Schiebedach Spuren eines gewaltsamen Öffnens aufweist.

3.3 Ist der unter Beachtung des Höchstbetrages zu berechnende versicherte Wert des Reiselagers niedriger als der Gesamtwert aller in der Limousine zurückgelassenen - auch fremden oder anderweitig oder nicht versicherten - Reiselager, so haftet der Versicherer für den Schaden nur nach dem Verhältnis des versicherten Wertes zu diesem Gesamtwert; für Schäden durch Diebstahl beträgt die Entschädigung jedoch höchstens 80 %.

4. Beide Parteien können die Kraftfahrzeug-Sonderbestimmungen jederzeit mit einer Frist von einem Monat kündigen. Kündigt der Versicherer, so ist der Versicherungsnehmer berechtigt, den Versicherungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zu kündigen.